

# ZH\_OBERGERICHT SB180384 vom 3. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180384](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180384)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180384 du 3 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180384 del 3 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 126 S. 10 - 30, Art. 82 Abs. 4 StPO). Nach abgeschlossener Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 17. Januar 2018 Anklage gegen die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen mehrfacher Veruntreuung, mehrfacher ungetreuen Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Unterlassung der Buchführung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erhob sie Anklage wegen mehrfacher Gehilfenschaft zur Veruntreuung, mehrfacher Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, mehrfacher Falschbeurkundung, mehrfacher Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz und Widerhandlung gegen die Revisionsaufsichtsverordnung (Urk. 00101008 S. 48). Sie beantragte für die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine Bestrafung mit 3 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe und für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Bestrafung von 18 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 1'000.-- (Urk. 00101008 S. 54).

### E. 2

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Sinne der Anklage schuldig und bestrafte sie mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 237 Tagen Haft. Den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, ebenfalls grösstenteils im Sinne der Anklage schuldig. Ein Freispruch erfolgte bezüglich der Gehilfenschaft zur Veruntreuung betreffend Anklageziffer B.2.2.7. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 100.--, wovon 161 Tagessätze als durch Haft geleistet galten, sowie mit einer

- 10 - Busse von Fr. 700.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

### E. 3

Gegen das schriftlich eröffnete Urteil (Prot. I. S. 14 ff.) meldeten die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 18. Juli 2018 (Urk. 115), der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 20. Juli 2018 (Urk. 119), der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 20. Juli 2018 (Urk. 121) sowie der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 30. Juli 2018 je Berufung an. Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 20. August 2018 (Urk. 125/1-6) erhoben die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ am 3. September 2018 und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ am 10. September 2019 rechtzeitig Berufung (Urk. 129 und 134). Beide beantragten Freisprüche. Weiter meldete der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. August 2018 (Urk. 127) hinsichtlich der Ersatzforderung bzw. seiner Verpflichtung, dem Staat als Ersatz für den

nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 150'000.-- zu bezahlen (vgl. Ziff. 18 des vorinstanzlichen Dispositivs), Berufung an (Urk. 127). Schliesslich erhob der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 10. September 2018 fristgemäss Berufung. Er beantragte unter anderem, die beiden Beschuldigten seien solidarisch zu verpflichten, ihm EUR 1'800'00, zu bezahlen (Urk. 137). Mit Eingabe vom 25. September 2018 zog die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ ihre Berufung wieder zurück (Urk. 141). Mit Präsidialverfügung vom 4. Oktober 2018 (Urk. 143) wurde den beiden Beschuldigten, den Privatklägern, dem Drittbeteiligten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen. Daraufhin erhob die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 bezüglich der Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ Anschlussberufung (Urk. 147). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2018 beantragte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, auf die Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ sei nicht einzutreten (Urk. 149). Am 22. Oktober 2018 erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung, wobei sie beantragte, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei auch hinsichtlich Anklageziffer B.2.2.7. schuldig zu sprechen (Dispositivziffer 3). Weiter beantragte sie, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessät-

- 11 - zen zu Fr. 100.-- und mit einer Busse von Fr. 700.-- zu bestrafen, unter Ansetzung von je einer Probezeit von vier Jahren (Urk. 150). Ebenfalls sei Dispositivziffer 18 aufzuheben und der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, dem Staat Fr. 193'794.25 als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen (Urk. 150). Mit Präsidialverfügung vom 28. November 2018 wurden Kopien der Anschlussberufungserklärungen zugestellt und Frist angesetzt, zum Antrag des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf Nichteintreten auf die Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen (Urk. 152). Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ liess mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 die Abweisung dieses Antrages beantragen (Urk. 160). Die übrigen Parteien verzichteten auf Stellungnahme, sofern sie sich vernehmen liessen (Urk. 156; Urk. 158). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 8. Januar 2019 dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Frist zur Vernehmung zu Urk. 160 angesetzt worden war (Urk. 163), liess sich dieser am 28. Januar 2019 vernehmen (Urk. 165). Es folgte mit Präsidialverfügung vom 30. Januar 2019 eine weitere Fristansetzung zur Stellungnahme zur Eingabe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Urk. 167). Innert erstreckter Frist (Urk. 173; Urk. 184) zog der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ seine Berufung mit Schreiben vom 27. März 2019 zurück (Urk. 189). Damit fällt auch die diesbezügliche Anschlussberufung der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 4. April 2019 wurde vom Rückzug der (Erst-)Berufung der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ Vormerk genommen. Vom Rückzug der (Zweit-) Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wurde ebenfalls Vormerk genommen (Urk. 194). Mit Präsidialverfügung vom 21. März 2019 wurde die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ per 30. März 2019 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen und auf freien Fuss gesetzt (Urk. 186 und 188, vgl. auch Urk. 192).

### **E. 3.1**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 34'328.-- geltend (Urk. 218).

### **E. 3.2**

Die amtliche Verteidigung sowie der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft werden nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen

- 19 - Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Gemäss § 23 AnwGebV richtet sich die Gebühr für die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand im Kanton Zürich nach der AnwGebV. Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie für die unentgeltlichen und amtlichen Rechtsvertretungen in der Regel CHF 220.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (vgl. Urteil 6B\_1252/2016 vom

### E. 3.3

Aus der Leistungserfassung des Verteidigers gehen etliche Positionen hervor, die offensichtlich im angegebenen Umfang unnötig und nicht nachvollziehbar sind oder welche nicht in dieses Verfahren gehören. So wurden für die Ausarbeitung der Berufungserklärung rund fünf Stunden veranschlagt (vgl. Urk. 218), welche sich mit Blick auf die Berufungserklärung vom 7. September 2018 nicht rechtfertigen lassen: Diese wurde materiell auf anderthalb Seiten abgehandelt (Urk. 134 S. 2 und S. 3 unten) und die formellen Ausführungen (auf insgesamt einer Seite, vgl. Urk. 134 S. 3 und 4) tragen nichts zur Sache bei. Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb kurze Zeit nach dem erstinstanzlichen Urteil ein Aktenstudium von insgesamt über 14 Stunden betrieben werden musste (vgl. Urk. 218), zumal keine neuen Akten eingereicht worden waren. Dass für das Verfassen der Plädoyerprotokolle (38 Seiten, Urk. 221) rund 80 Stunden notiert wurden, erscheint überdies als unverhältnismässig, zumal in objektiver Hinsicht alles erstellt resp. eingestanden war und es nur noch um den subjektiven Aspekt ging. Ferner finden sich in der anwaltlichen Kostenaufstellung die Positionen "Rechtsabklärungen", welche wie erwähnt nicht berücksichtigt werden. Nicht ersichtlich ist schliesslich, was die Positionen betreffend den Vergleich mit Herrn C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 218) mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben. Insgesamt ergibt sich, dass das von der Verteidigung in Rechnung gestellte Honorar offensichtlich überrissen ist. Vor diesem Hintergrund ist das geltend gemachte Honorar zu kürzen und eine Pauschale vorzusehen. Ausgehend von der oben erwähnten Anwaltsgebührenverordnung und unter Berücksichtigung des doch grösseren Aktenumfangs rechtfertigt sich die Festlegung einer Grundgebühr gerade noch im oberen Drittel des vorgegebenen Rahmens. Eine pauschale Entschädigung (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 20'000.– erscheint vorliegend angemessen. 4. Aufgrund seines Obsiegens hat der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Der Vertreter des Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ reichte für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Honorarnote von insgesamt Fr. 11'942.25 ins Recht (Urk. 224). Unter Berücksichtigung des Zeitauf-

- 21 - wands, welcher dem Vertreter durch die Anwesenheit an der Berufungsverhandlung zusätzlich entstand, ist dem Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 12'500.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird Vormerkung genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9.

Abteilung, vom 18. Juli 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (be- treffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 2); – der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (betreffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 1); – der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer C); – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB; – der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB; – der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. d BetmG. 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der mehrfachen Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3, B.2.1.5 und B.2.2.5); – der mehrfachen Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3 und B.2.1.5);

- 22 - – der mehrfachen Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. a RAG; – der Übertretung der Revisionsaufsichtsverordnung im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. b RAV; – der mehrfachen Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf – der Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffer B.2.2.7). 4. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 237 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 50. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Be- schuldigte A.\_\_\_\_\_ seit dem 13. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. 5. Die Freiheitsstrafe der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird vollzogen. Der Vollzug der Geld- strafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 100, wovon 161 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von CHF 700. 7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 8. Bezahlt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

#### **E. 4**

Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 wurde festgestellt, dass das Urteil der

#### **E. 9**

Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (C.\_\_\_\_\_) wird nicht eingetre- ten.

#### **E. 10**

Der Privatkläger 2 (D.\_\_\_\_\_) wird mit seinem Schadenersatzbegehren hinsichtlich der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 11**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Betäubungsmittel, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, KA-FA- PLE-BMA (Lagernummer S03363-2016), werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

**E. 12**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Bargelder in der Höhe von CHF 17'000, EUR 3'380 und Südafrikanischen Rand 15'460 werden zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, betreffend die CHF 17'000 und EUR 3'380 unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.

**E. 13**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Uhren (Maurice LaCroix, Flyback; A. Lange und Söhne, inkl. Zertifikat; Hublot, rosé mit Diamantsplitter), lagernd bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich, werden verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.

**E. 14**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Mobiltelefone (zwei Mobiltelefone von Nokia und ein Mobiltelefon von Samsung) werden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft werden die Mobiltelefone der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zur Vernichtung überlassen.

**E. 15**

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte Laptop, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 01-NB-Laptop), wird der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird der Laptop verwertet und der Erlös wird zur Deckung der der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.

**E. 16**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte QNAP NAS, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 03-QNAP), wird dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird das QNAP NAS verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.

**E. 17**

Die übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen werden bei den Akten belassen.

- 24 -

**E. 18**

(...)

**E. 19**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 25'000.00; die weiteren Kosten betragen: CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (A.\_\_\_\_\_) CHF 200.00 Gebühr Entsigelungsverfahren G.Nr. GM160027-L CHF 2'505.98 Auslagen Untersuchung (A.\_\_\_\_\_) CHF 369.40 Auslagen Gutachten (A.\_\_\_\_\_) CHF 190.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, A.\_\_\_\_\_) CHF 28'900.00 Akontozahlung amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_\_) CHF 48'792.35 amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_\_) CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (B.\_\_\_\_\_) CHF 2'438.07 Auslagen Untersuchung (B.\_\_\_\_\_) CHF 140.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, B.\_\_\_\_\_) CHF 54'871.40 amtliche Verteidigung (B.\_\_\_\_\_) CHF 17'800.00 Akontozahlung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1 CHF 19'685.15 unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1 Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

#### **E. 20**

Die separat ausgewiesenen Kosten der Untersuchung werden den jeweiligen Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 21**

Der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden die Gerichtskosten des Entsigelungsverfahrens (Geschäfts-Nr. GM160027) auferlegt.

#### **E. 22**

[Diese Ziffer fehlt im begründeten Entscheid der Vorinstanz, vgl. Urk. 126 S. 268]

#### **E. 23**

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 7/10 und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 3/10 auferlegt.

#### **E. 24**

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsbeistandung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Beschuldigten hinsichtlich der Kosten ihrer eigenen amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 25 -

#### **E. 25**

Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit CHF 77'692.35 (inkl. MwSt. und Akontozahlungen von CHF 28'900) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 26**

Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit CHF 54'871.40 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 27**

Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers 1 (C.\_\_\_\_\_) mit CHF 37'485.15 (inkl. MwSt. und Akontozahlung von CHF 17'800) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 28**

Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (D.\_\_\_\_\_) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 42'108.30 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.

**E. 29**

(Mitteilungen)

**E. 30**

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.